

Lamm GmbH & Co. KG, Hauptstraße 86, 91054 Erlangen
ODEON – Kino & Café, Luitpoldstr. 25, 96052 Bamberg
LICHTSPIEL Kino & Café, Untere Königstr. 34, 96052 Bamberg
Aischtaler Filmtheater
c/o Verein Förderung der Filmkultur e.V., Häckersteig 9b, 91315 Höchstadt/A.

Erlangen/Bamberg/Höchstadt, den 01.11.2017

HDF KINO e.V.
Poststraße 30
DE 10178 Berlin-Mitte

Sowie die Verleiher u.a.
dcm
Die Filmagentinnen
studiocanal
Neue Visionen
Concorde
Prokino
Tobis
Filmwelt
24 Bilder

Betrifft:

Zerstörung der kinogestützten Filmkultur in Höchstadt durch das Angebot regelmäßiger, kostenloser, städtischer, öffentlicher Vorführungen in Höchstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadt Höchstadt bietet mehr oder weniger regelmäßig Filmvorführungen unter öffentlicher Bewerbung und ohne Zahlung von Lizenzgebühren auf DVD in einem kostenlosen Kino an. Verleiher werden dabei u.E. um den berechtigten Anteil am Verleihgeschäft betrogen, die Auswertungskette wird unterbrochen. Bespielen kann die Stadt Höchstadt mit dem großen Kultursaal mindestens rund 200 Sitzplätze. Die von der Stadt Höchstadt, hier dem AKKU (Arbeitskreis Kultur, lt. Amtsblatt Ansprechpartnerin Stadträtin Jeanette Exner) in Ansatz gebrachte MPLC-Lizenz, deckt keineswegs die öffentlichen Vorführungen und Werbung für Filme der oben genannten Verleiher ab. Damit setzt sich u.E. die Stadt Höchstadt dem Vorwurf der Piraterie aus. Die entsprechenden Nachweise der Vorführungen sind in den Amtsblättern für 2016/17 unter <https://www.hoechstadt.de/buergerservice/service-auf-einen-klick/amtsblatt/> und dort unter „Kultur in Höchstadt“ nachprüfbar. Exemplarisch sind Ausschnitte aus den Amtsblättern 27 vom 30.12.2016 „Toni Erdmann“ (Filmwelt), 8 vom 21.04.17 „Unterwegs mit Jacqueline“ (Die Filmagentinnen), 10 vom 19.05.2017 „Welcome to Norway“ (Neuen Visionen), sowie 20 vom 06.10.2017 „Mein Blind Date mit dem Leben“ (studiocanal), „A United Kingdom“ (Die Filmagentinnen), „Tschick“ (studiocanal), „Lion, der lange Weg nach Hause“ (TOBIS) beigelegt. Betroffen vom Vorgehen der Stadt Höchstadt sind auch sowohl die Lamm-Lichtspiele Erlangen als auch ODEON und Lichtspiel Bamberg, denen ebenfalls die Aktivitäten der Stadt schaden. Sie sind genauso wie das Aischtaler Filmtheater Höchstadt uneigenützige Kulturanbieter, die sich selbst finanzieren. Die erstgenannten Kinos in Bamberg und Erlangen sind gewerbliche Einrichtungen, das Letztgenannte wird von einem gemeinnützigen Verein getragen, der nichtgewerbliche Filmvorführungen und zudem u.a. medienberatende Kinder- und Jugendarbeit anbietet.

Mit der Unterbietungskonkurrenz und der damit verbundenen Wettbewerbsverzerrung wird das Prinzip Kino entwertet. Sowohl die gewerblichen Kinos als auch das nicht-gewerbliche Aischtaler Filmtheater erwerben für jede Vorführung die entsprechenden Lizenzen und nehmen von daher auch Eintritt.

Wenn nun das städtische „Andere Kino“ in Höchststadt, wie es sich nennt, nach Erscheinen der DVD teilweise dieselben Filme, wie im Programm des Filmtheaters, zeitversetzt und kostenlos anbietet, gehen bei bleibenden Kosten im Filmtheater die Besucherzahlen natürlich zurück. Es ist für die Verleiher kein Geschäft zu machen, wenn ihre Filme für „lau“ angeboten werden. Gefordert sein muß eine Gleichbehandlung aller Spielstätten, d.h. Lizenzgebühren müssen von allen entrichtet werden.

Der Grundkonflikt wird für das Aischtaler Filmtheater dadurch verschärft, daß zu etwas, was ehrenamtlich organisiert wird, mit städtischen Geldern in Konkurrenz getreten wird. Die städtischen Vorführungen sind keinesfalls geschlossen. Sie werden für ein Produkt zudem öffentlich beworben, das der Stadt nicht gehört. Die Einrichtung eines städtischen Kinos unterscheidet sich grundlegend vom Betreiben von Einrichtungen der sog. Daseinsvorsorge wie Schulen, Schwimmbäder etc.. Schwimmbäder gehören der Stadt, Filme dem Lizenzgeber.

Da wir vom Aischtaler Filmtheater in Absprache mit Verleihern und anderen Kinos die Filme als Nachspieler erhalten und weil wir nicht durchgängig spielen können, müssen die Filme oftmals zeitlich nach hinten geschoben werden. Nicht hinnehmbar ist ein kostenloses Filmangebot der Stadt Höchststadt auch schon deshalb, da die dort für die Zukunft angezeigten Filme eine Präsentation verunmöglichen.

Die Finanzkraft der Stadt ist allein schon dadurch größer, daß die Raumbereitstellung und Sammellizenz über Haushaltsmittel erfolgt. Das sind nicht konkurrenzfähige Bedingungen, da es ein Angebot unterhalb von Marktbedingungen darstellt. Damit findet eine Wettbewerbsverzerrung statt. Es versteht sich von selbst, wenn beispielsweise Schulklassen u.U. keine Kinovorstellungen in unseren Kinos mehr buchen, sobald das Angebot kostenlos zu erhalten ist.

Zusammengefaßt gesagt: Die oben genannten Kinos zahlen die jeweils üblichen Lizenzgebühren an die Verleiher bzw. Agenturen und müssen zur Deckung der Kosten entsprechenden Eintritt nehmen. Das ehrenamtlich geführte Aischtaler Filmtheater leistet, wie die gewerblichen Filmtheater auch, selbstverständlich ebenfalls monatliche Zahlungen für Miete, Strom, Wasser, Versicherungen, Geräterückstellungen, GEMA-Gebühren etc.. Das „Andere Kino“ erhält Subventionen in Form von aus öffentlichen Geldern bezahlten Raumkosten, der Schirmlizenz von MPLC und – falls es der Rahmenvertrag hergibt – die GEMA-Gebühren. etc.. Mittlerweile hat sich anscheinend eine Sogwirkung für andere Vereine dahingehend ergeben, dort ebenfalls kostenlose Filmvorführungen anzubieten. Eine Schädigung - nicht nur - der genannten Kinos durch die kostenlosen Filmvorführungen ist völlig inakzeptabel.

Zudem verweisen wir vom Aischtaler Filmtheater darauf, daß Gemeinden das Subsidiaritätsprinzip beachten müssen. „Was folglich der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Körperschaften aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden. Es soll sichergestellt werden, dass Kompetenz und Verantwortung des jeweiligen Lebenskreises anerkannt und genutzt werden. Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, die kleineren Einheiten falls nötig so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können.“¹

Wir betrachten es auch als eine moralische Pflicht der Stadt, auch aus Gründen der Fairness, uns nicht Geschäftsfelder streitig zu machen.

Was wird voraussichtlich eintreten, wenn das Beispiel Höchststadt Schule macht?

Dann ist damit zu rechnen, daß Kneipen, Clubs, Partyzentren auch in anderen Städten wie Erlangen, Bamberg oder Fürth beginnen, das städtische Vorbild in Höchststadt kopieren. Selbstverständlich können gesponserte Veranstaltungen im Ausnahmefall eintrittsfrei angeboten werden. Die kostenlose Darbietung von Filmen jedenfalls entwertet das traditionelle Kino – und auch die dort gezeigten Filme – zum Ramschgeschäft. Geschadet wird damit uns allen. Zudem verkoppelt sich damit das sinkende Unrechtsbewußtsein im Netz mit der Vorstellung von Besuchern nach kostenloser Präsentation an öffentlichen Orten wie dem Kino.

¹ <http://www.bagfw.de/ueber-uns/freie-wohlfahrtspflege-deutschland/subsidiaritaetsprinzip/>

UrhG § 52

Öffentliche Wiedergabe.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

UrhG § 106

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zwingmann, Lamm Lichtspiele Erlangen

Gerrit Zachritz, Odeon Bamberg

Diana Linz, Lichtspiel Bamberg

Werner Schramm, Aischtaler Filmtheater, 1. Vorstand Verein Förderung der Filmkultur e.V.